



# Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

---

G.K. – 172 E 7 - 61

**Unterrichtung des Landtags  
nach § 99 der Landeshaushaltsordnung über die  
Prüfung der Zuwendungen an die Inkubator-Zentrum Emscher-Lippe GmbH**

**Düsseldorf, 19. März 2007**

**Aufgrund aktueller Entwicklungen hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen entschieden, anstelle einer Aufnahme in den Jahresbericht 2007 den Landtag nach § 99 der Landeshaushaltsordnung über die Prüfung der Zuwendungen des Landes an die Inkubator-Zentrum Emscher-Lippe GmbH, Gelsenkirchen, zu unterrichten.**

Das Land hat das Gesamtvorhaben Bau, Einrichtung und Betrieb des Inkubator-Zentrums Emscher-Lippe mit über 12 Mio. € gefördert. Die Förderung erfolgte durch zwei Zuwendungen. Die Fachhochschule Gelsenkirchen (FH) bewilligte aus Strukturhilfemitteln des Bundes für den Bau und die Errichtung des Inkubator-Zentrums der Inkubator-Zentrum Emscher-Lippe GmbH (ZE) eine Zuwendung in Höhe von 5.113.000 €. Für den Betrieb des Inkubator-Zentrums bewilligte das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME)<sup>1</sup> der ZE eine Zuwendung in Höhe von 7.019.000 €, die je zur Hälfte aus Landes- und EU-Mitteln finanziert wurde. In beiden Fällen wurden Zuschüsse mit einem Fördersatz von 100 % gewährt. In den Jahren 2002 bis 2006 wurden nahezu sämtliche Ausgaben der ZE aus den Fördermitteln finanziert.

Die Prüfung des LRH führte zu Ergebnissen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung. Am 18. Oktober 2006 hat der LRH erste Feststellungen, die insbesondere die Auftragsvergabep Praxis der ZE und die Verflechtungen zu den Auftragnehmern betrafen, bereits an das MWME herangetragen und auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. In der Prüfungsmitteilung vom 21. Dezember 2006 hat der LRH das Ergebnis seiner Prüfung dem MWME und Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) zugeleitet. Die Prüfungsmitteilung hat der LRH auch dem Finanzministerium (FM) zur Kenntnis übersandt. Das für die Prüfung zuständige Mitglied des LRH ist zudem seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nachgekommen.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Ressortbezeichnung wird einheitlich auch für die Vergangenheit verwendet.

Das MWME hat sich mit Schreiben vom 13. November 2006, 31. Januar und 28. Februar 2007 zu den Feststellungen des LRH geäußert. Es hat im Wesentlichen mitgeteilt, dass es grundsätzlich von einer erfolgreichen Tätigkeit des Inkubator-Zentrums und von einer Selbstfinanzierungsfähigkeit der ZE ausgehe. Es sehe jedoch noch eine Vielzahl offener Fragen und Aufklärungsbedarf; die Aufarbeitung der Sachverhalte dauere noch an. Mit der Berufung eines neuen Geschäftsführers habe die ZE dazu beigetragen, die Qualität der Geschäftsführung zu verbessern. Das MWME sehe vor diesem Hintergrund eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet. Dem Antrag der ZE auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis einschließlich Juni 2007 habe es entsprochen. Die weitere Auszahlung der Mittel sei zurückgestellt worden, bis die Prüfung abgeschlossen und über die Höhe möglicher Rückforderungen entschieden worden sei. Hinsichtlich des Auftrages der ZE an die C-Gesellschaft zur Sanierungsberatung der G-Gesellschaft werde der Betrag von 93.000 € in seiner Gesamtheit zurückgefordert, da Herr C im Rahmen dieses Auftrags im Wesentlichen das operative Geschäft der G-Gesellschaft geführt habe. Die vom LRH geforderte Prüfung haftungs-, straf- und disziplinarrechtlicher Schritte habe das MWME eingeleitet.

In der vom MWME erbetenen Besprechung am 13. März 2007 hat der LRH nochmals die Auftragsvergabepraxis der ZE auch zur C-Gesellschaft, die insgesamt rd. 2,3 Mio. € von der ZE erhalten habe, thematisiert. Im Bezug auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung hat der LRH erneut darauf hingewiesen, dass der neue Geschäftsführer bislang 50% der Anteile an der L-Gesellschaft gehalten habe, die Beratungsaufträge in erheblichem Umfang von der ZE erhalten hat. Das MWME teilte mit, es werde den Sachverhalten nachgehen.

Das MIWFT hat bisher zu der Prüfungsmitteilung noch nicht schriftlich Stellung genommen. Die von ihm erbetene und vom LRH gewährte Fristverlängerung bis zum 01. März 2007 hat es verstreichen lassen, jedoch mündlich gegenüber dem zuständigen Mitglied des LRH geäußert, dass es den Prüfungsfeststellungen nachgehe.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits Auszüge aus der Prüfungsmitteilung veröffentlicht wurden, hält es der LRH für geboten, die Prüfungsmitteilung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfungsmitteilung ist daher ungekürzt als Anlage beigefügt; Angaben, wie z.B. Namen, wurden soweit erforderlich neutral gefasst oder unkenntlich gemacht.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Scholle**

Präsidentin

**Clouth**

Vizepräsident

**Vogt**

Direktor b. LRH

**Keisers**

Direktorin b. LRH

**Kirsch**

Direktor b. LRH

**Krantz**

LMR

**Susallek**

LMR'in



## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Datum 21. Dezember 2006

### **Fassung der Prüfungsmitteilung, in der Angaben, wie z.B. Namen, soweit erforderlich neutral gefasst oder unkenntlich gemacht wurden**

Zuwendungen an die Inkubatorzentrum Emscher-Lippe GmbH, Gelsenkirchen

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf (RPA) hat im Auftrag des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen (LRH) die o. g. Prüfung mit örtlichen Erhebungen beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW (MWME), beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW (MIWFT), der Bezirksregierung Münster (BR), der Fachhochschule Gelsenkirchen (FH) und der Inkubatorzentrum Emscher-Lippe GmbH (ZE) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

# Inhaltsverzeichnis

## **A Vorbemerkungen**

- 1 Allgemeines
- 2 Umfang und Ziel der Prüfung

## **B Feststellungen**

### **I. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **II. Verwendungsnachweisprüfung**

### **III. Einnahmen und Ausgaben**

- 1 Einnahmen aus dem MBA-Studiengang
2. Ausgaben
  - 2.1 Baumaßnahme
  - 2.2 Computernetzwerk
  - 2.3 Machbarkeitsstudie Errichtung
  - 2.4 Machbarkeitsstudie Inkubator-Zentrum
  - 2.5 Begleitberatung
  - 2.6 MBA-Studiengang
  - 2.7 Geschäftsführer
  - 2.8 Venture Capital Fonds
  - 2.9 G-Gesellschaft
  - 2.10 Berater
  - 2.11 Auftragnehmer
3. Folgerungen

### **IV. Besondere Feststellungen**

1. Zielgruppe
2. Beratungen

### **V. Evaluierung**

### **VI. Abschließende Würdigung**

## **A Vorbemerkungen**

### **1 Allgemeines**

Die Inkubator-Zentrum Emscher-Lippe GmbH, Gelsenkirchen (ZE) wurde mit Vertrag vom 15. Dezember 2000 gegründet. Gründungsgesellschafter der ZE waren die Fachhochschule Gelsenkirchen (Anteil 50,2 %), ein Kreditinstitut..... (Anteil 24,8%) und die A-Gesellschaft..... (Anteil 25%). Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Unternehmensberatung sowie das Betreiben eines Inkubator-Zentrums. Nähere Ausführungen zum Inkubatorzentrum enthält der Gesellschaftsvertrag nicht.

Als Inkubator wird im Bereich der Wirtschaft allgemein eine Einrichtung bezeichnet, die Existenzgründern mit innovativen Ideen bestmögliche Startbedingungen bietet. Ein Inkubator stellt dazu in der Regel das erforderliche Kapital zur Verfügung und bietet eine kompetente Beratung an. Die Existenzgründer können je nach Bedarf Unterstützung im administrativen Bereich, Räumlichkeiten und Infrastruktur für den Unternehmensstart erhalten. Die Unterstützung ist dabei entweder zeitlich begrenzt oder endet, sobald das neu gegründete Unternehmen eine bestimmte Größe erreicht hat.

Aufsichtsratsvorsitzender der ZE ist der Rektor der FH. Für die Gesellschaft wurde im Mai 2002 ein Beirat eingerichtet, dem auch Vertreter des Wissenschafts-, Wirtschafts-, und Finanzministerium angehören.

## 2 Umfang und Ziel der Prüfung

Die ZE erhielt vom Land folgende nicht rückzahlbare Zuschüsse:

Nr.	Bewilligende Stelle	Bescheid vom	Zuwendungs- und Finanzierungsart	Zuwendungszweck	Bewilligungszeitraum
1	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	25.07.2001	120.000 DM (61.355 €) Projektförderung Vollfinanzierung	Machbarkeitsstudie Inkubator-Zentrum Emscher-Lippe	01.08.2001 bis 31.12.2001
2	FH Gelsenkirchen	06.05.2002/ 03.07.2003	5.113.000 € Projektförderung Vollfinanzierung	Bau und Einrichtung des Inkubator-Zentrums Emscher-Lippe	01.01.2002 bis 31.12.2003
3	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	28.05.2003/ 16.03.2006	7.019.000 € Projektförderung Vollfinanzierung	Erweiterte Inkubator-Dienstleistung für Gründende in der Emscher-Lippe-Region	01.06.2003 bis 31.12.2006

Das RPA Düsseldorf hat im Auftrag des LRH die unter den Nummern 2 („Bau und Einrichtung“) und 3 („Geschäftsbetrieb“) aufgeführten Zuwendungen geprüft. Soweit erforderlich, wurde die Zuwendung unter der Nummer 1 in die Prüfung einbezogen. Bei seiner Prüfung ist das RPA Düsseldorf der Frage nachgegangen, ob der Einsatz der Fördermittel bestimmungsgemäß und wirtschaftlich erfolgte. Erste Feststellungen hat der LRH wegen dringenden Handlungsbedarfs bereits mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 an das MWME herangetragen.



## **B Feststellungen**

### **I Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Das MWME\* bewilligte in 2001 der ZE eine Zuwendung in Höhe von 120.000 DM (61.355 €) zur Finanzierung einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung und Tragfähigkeit eines Inkubator-Zentrums in Gelsenkirchen (Emscher-Lippe-Region). Das MWME führte im Antragsprüfvermerk aus, dass dem sehr komplexen Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 25 Mio. DM (12,78 Mio. €) eine Machbarkeitsstudie vorausgehen solle, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die dauerhafte Finanzierbarkeit nach Ablauf der Förderphase zum Inhalt habe. Aufgrund des positiven Ergebnisses der Machbarkeitsstudie zu diesem Gesamtvorhaben wurde vom MWME entschieden, die Etablierung der ZE einschließlich der Errichtung eines entsprechenden Gebäudes nebst Ersteinrichtung zu fördern.

Am 11. Januar 2002 wurde unter dem Briefkopf der ZE, unterschrieben vom Rektor der FH, der zugleich auch Aufsichtsratsvorsitzender der ZE ist, die Förderung der Gesamtmaßnahme Inkubator-Zentrum beim MIWFT\* formlos beantragt. Im Antrag veranschlagt waren Ausgaben in Höhe von 23.966.200 DM (12.253.723 €). Unter dem 15. Januar 2002 beantragte die FH beim MIWFT für die Vorbereitungs- und Startphase des Inkubator-Zentrums eine Förderung in Höhe von 5.113.000 €. Damit sollten der Bau eines ersten Gebäudes, der Aufbau von Netzwerken, die Bekanntmachung des Inkubatorzentrums und Eigenmarketing sowie die Durchführung von ersten Testprojekten zur Einspielung der Verfahren und Gewinnung von Referenzen gefördert werden. Auch dieser Antrag war vom Rektor der FH unterschrieben. Dem Antrag beigefügt war ein Finanzierungsplan, in dem der Förderbedarf wie folgt dargestellt war:

---

\* Die aktuellen Ressortbezeichnungen werden einheitlich auch für die Vergangenheit beibehalten.

<b>Art</b>	<b>Fällig 2002</b>	<b>Fällig 2003</b>	<b>Gesamt</b>
Sachinvestitionen	1.380.000	1.432.000	2.812.000
Sachkosten	280.000	86.000	366.000
Personalkosten	220.000	102.000	322.000
Fremdleistungen	1.613.000		1.613.000
<b>Förderbedarf Gesamt</b>			5.113.000

Die einzelnen Aktivitäten wurden dem veranschlagten Förderbedarf nicht zugeordnet und nicht weiter aufgeschlüsselt.

Mit dem Übersendungsschreiben zum Antrag der FH vom 15. Januar 2002 teilte der Rektor dem MIWFT mit, dass die FH sich verpflichte, die beantragten Fördermittel an die ZE weiterzugeben; sie übernehme hierzu den beigefügten Antrag. Das Konzept und die Machbarkeitsstudie würden dem MIWFT bereits vorliegen.

Mit Erlass vom 18. März 2002 bewilligte das MIWFT der FH für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 insgesamt 5.113.000 € aus Strukturhilfemitteln des Bundes, die zweckgebunden und ausschließlich für den Bau und die Einrichtung des Inkubator-Zentrums Emscher-Lippe zu verwenden waren. Das MIWFT wies die FH darauf hin, dass die Mittel nicht übertragbar und entsprechend dem im Antrag vom 15. Januar 2002 beigefügten Finanzierungsplan zu verwenden seien.

Die FH sah die gewählte haushaltsrechtliche Form der Mittelzuweisung als nicht zielführend an und beantragte beim MIWFT, die Mittel als Zuwendung durch eine pauschale Auszahlung der ZE selbst zur Verfügung zu stellen. Das FM erhob gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken; das MIWFT ergänzte seinen Erlass mit Schreiben vom 29. April 2002 antragsgemäß.

Die FH bewilligte daraufhin am 6. Mai 2002 der ZE eine institutionelle Zuwendung in Höhe von 5.113.000 € als Vollfinanzierung für den „Bau und Einrichtung des Inkubator-Zentrums Emscher-Lippe zur Förderung hochschulnaher Gründungen“. Die FH wies im Zuwendungsbescheid daraufhin, dass sie davon ausgehe, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen nach VV 3.4 zu § 23 LHO bei der diesem Bescheid zugrunde liegenden Be-

willigung dem MIWFT vorgelegen hätten. Dem Zuwendungsbescheid beigelegt war der Finanzierungsplan, den die FH ihrem Antrag beigelegt hatte. Abweichend von den AN-Best-I erklärte die FH diesen Finanzierungsplan für verbindlich und stellte die Zuwendung in Form einer jährlichen pauschalen Auszahlung zur Verfügung. Auf welchen Antrag hin die Zuwendung gewährt wurde, ist dem Zuwendungsbescheid nicht zu entnehmen. Der Zuwendungsbescheid nimmt hierauf keinen Bezug.

Einen Antragsprüfvermerk fertigte die FH nicht. Auch beim MIWFT liegen weder Vermerke noch andere Unterlagen vor, aus denen eine Antragsprüfung hervorgeht.

Mit dem Hinweis „in Abstimmung mit dem Finanz- und dem Wissenschaftsministerium“ beantragte die ZE bei der FH die Umstellung auf eine Projektförderung unter Geltung der ANBest-P. Die FH bewilligte am 3. Juli 2003 die Änderung rückwirkend für den gesamten Bewilligungszeitraum und wies im Bescheid darauf hin, dass die Zuwendung nur noch zur Deckung von Ausgaben eines einzeln abgegrenzten Vorhabens und nicht mehr zur Deckung der gesamten Ausgaben der ZE bestimmt sei. Die Zuwendung dürfe nur zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit "Bau und Errichtung des Inkubatorzentrums Emscher-Lippe" stünden. Die FH wies weiter darauf hin, dass sie davon ausgehe, dass die ZE in ihrem Wirtschaftsplan das Vorhaben als Einzelvorhaben ausgewiesen habe und dass sämtliche erforderlichen Unterlagen, die Voraussetzung zur Gewährung der Zuwendung seien, bei der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bewilligung dem MIWFT vorgelegen hätten. Den bisherigen Finanzierungsplan erklärte die FH unverändert für verbindlich.

Im September 2002 gab die ZE eine weitere Machbarkeitsstudie für das Konzept und die Realisierung des Inkubators in Auftrag. Nachdem diese Studie eine Anlaufförderung mit anschließender wirtschaftlicher Tragfähigkeit positiv bewertete, beantragte die ZE am 20. Dezember 2002 beim MWME eine 3-jährige Anschubfinanzierung in Höhe von 7.019.900 € für die Durchführung des Projektes "Erweiterte Inkubator-Dienstleistung für Gründende in der Emscher-Lippe Region".

Im Antragsprüfvermerk hielt das MWME hierzu fest, dass wegen der hohen regionalpolitischen Bedeutung und der Signalwirkung für die Ziel-2-Gebiete ein Fördersatz von 100 % gerechtfertigt sei, da an der Realisierung und Förderung des Projekts ein erhebli-

ches Landesinteresse bestehe. Am 28. Mai 2005 bewilligte das MWME der ZE für das beantragte Projekt antragsgemäß 7.019.900 € als Vollfinanzierung. Die Finanzierung erfolgte je zur Hälfte aus EU- und Landesmitteln. Im Zuwendungsbescheid war bestimmt, dass die Zuwendung nur für Förderzwecke in den Gebieten des NRW/EU-Gemeinschaftsprogramms für die Ziel-2-Gebiete eingesetzt werden darf. Neben den ANBest-P waren auch die EU-spezifischen Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Zudem wurde der ZE aufgegeben, einen Projektbeirat einzurichten, in dem der Zuwendungsgeber vertreten ist. Der Projektbeirat hat insbesondere die Aufgabe, auf der Basis von Halbjahresbilanzen der ZE ein Votum zu weiteren Projektinhalten und -abläufen abzugeben. Mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung dieses Förderverfahrens wurde die BR Münster betraut. Eine Förderung über den Bewilligungszeitraum hinaus schloss das MWME aus.

Der Bewilligungszeitraum wurde am 16. März 2006 vom MWME auf Antrag der ZE mittlerweile bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Zum Bewilligungsverfahren bemerkt der LRH:

Das geförderte Projekt war von Beginn an als Gesamtmaßnahme konzipiert. Das MWME hat die Machbarkeitsstudie finanziert, um die Machbarkeit „dieses sehr komplexen Vorhabens mit einem Gesamtvolumen von ca. 25 Mio. DM (12,78 Mio. €)“ feststellen zu lassen. Dementsprechend umfasste der – unter dem Briefkopf der ZE – am 11. Januar 2002 eingereichte Antrag die Gesamtmaßnahme mit veranschlagten Ausgaben i. H. v. 23,9 Mio. DM (12,2 Mio. €).

Dadurch, dass das Gesamtprojekt schließlich mit der Zuwendung der FH (nach Mittelzuweisung durch das MIWFT) und der Zuwendung des MWME finanziert wurde, wäre zumindest eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen über die Förderung des Inkubator-Zentrums erforderlich gewesen. Insbesondere hätte eine Abstimmung über den Umfang der zu finanzierenden Maßnahme, die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung erfolgen müssen, wie dies Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO vorsieht. Im Rahmen dieser Abstimmung hätte über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Fördermittel für die Gesamtmaßnahme entschieden werden müssen. Hierbei hätte auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der ZE geprüft werden müssen, insbesondere in wel-

chem Umfang sie einen Eigenanteil erbringen und ob die künftige Selbstfinanzierung der ZE mit der Anschubfinanzierung erreicht werden kann.

Der LRH beanstandet, dass ein solcher Abstimmungsprozess fehlte und dadurch von Beginn an nicht sichergestellt war, dass Fördermittel nur im notwendigen Umfang bewilligt wurden und das Förderziel erreicht werden kann.

Zur Bewilligung der Zuwendung "Bau und Einrichtung" merkt der LRH zudem an:

Nach Nr. 3.1 der VV zu § 44 LHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung eines schriftlichen Antrags. Ein solcher Antrag liegt nicht vor. Beide Anträge sind vom Rektor der FH unterzeichnet, der weder in dieser Funktion noch in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender vertretungsbefugt für die ZE ist. Auch der Zuwendungsbescheid lässt offen, auf welchen Antrag hin die Bewilligung ausgesprochen wurde. Der spätere Änderungsantrag der ZE heilt dies nicht.

Nach Nr. 3.3 der VV zu § 44 LHO ist das Ergebnis der Antragsprüfung zu vermerken. In dem Antragsprüfvermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, auf den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Wahl der Finanzierungsart und die Sicherung der Gesamtfinanzierung eingegangen werden. Ein solcher Antragsprüfvermerk war in den Bewilligungsunterlagen der FH nicht vorhanden. Der Hinweis im Zuwendungsbescheid, sie gehe davon aus, dass die ZE sämtliche erforderlichen Unterlagen, die Voraussetzung zur Gewährung der Zuwendung seien, bei der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bewilligung dem MIWFT vorgelegen hätten, zeigt, dass die FH keine Prüfung durchgeführt hat. Damit ist die FH weder der Frage nachgegangen, ob die Zuwendung in dem bewilligten Umfang notwendig und angemessen ist, noch hat sie geprüft, ob nach Nr. 2.3 der VV zu § 44 LHO bei der ZE ausnahmsweise eine Vollfinanzierung bewilligt werden durfte.

Die Zuwendung wurde aus Strukturhilfemitteln des Bundes finanziert. Nach dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) werden mit Finanzhilfen des Bundes bestimmte strukturverbessernde, investive Maßnahmen gefördert. Weder das MIWFT noch die FH haben sich erkennbar mit der Frage

auseinandergesetzt, ob die bewilligten Fördermittel die Voraussetzungen des Strukturhilfegesetzes erfüllen. Anhaltspunkte, dass in erheblichem Umfang nicht investive Ausgaben gefördert wurden, ergaben sich bereits aus dem, der Bewilligung beigefügten Finanzierungsplan.

Der LRH sieht hierin schwerwiegende Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Er rügt die Vorgehensweise des MIWFT und der FH.

## II Verwendungsnachweisprüfung

### FH (Zuwendung „Bau und Einrichtung“)

Den Teilverwendungsnachweis für das Jahr 2002 reichte die ZE bei der FH erst nach zehnmaliger Fristverlängerung am 1. März 2004 ein. Einen am 2. Februar 2003 vorgelegten Teilverwendungsnachweis hatte die ZE wegen offensichtlicher Unrichtigkeit und grober Fehler zurückgenommen. Mit Schreiben vom 30. April 2004 bat die FH, festgestellte Mängel bei der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises zu beheben. Insbesondere hat die FH festgestellt:

- Bei den als Fremdleistungen abgerechneten Sammelrechnungen der Firmen C-Gesellschaft..., D-Gesellschaft... und E-Gesellschaft... sei der Grund der Zahlung nicht erkennbar.
- Die Fa. C-Gesellschaft.....habe für Beratungsleistungen ein Honorar i. H. v. 385.782 € abgerechnet. Die vorgelegten Stundennachweise hätten auf der Grundlage der vereinbarten Honorarsätze nur ein finanzielles Volumen von 345.240 €.
- Die Fa. C-Gesellschaft.....habe „für Messekontakte im Rahmen der START Messe 2002“ 25.730 € pauschal in Rechnung gestellt. Da sämtliche Mitarbeiter der Inkubator-Zentrum GmbH den Messestand betreuten, stelle sich die Frage der Wirtschaftlichkeit bezüglich der Vereinbarung und der Zahlung an die Fa. C-Gesellschaft.....
- Das Besserstellungsverbot sei beim Beschäftigungsverhältnis des Geschäftsführers nicht beachtet worden.

Die FH wies zudem darauf hin, dass aus den vorgelegten Nachweisen Verbindungen zwischen den beteiligten Firmen (C-Gesellschaft..., G-Gesellschaft....) erkennbar seien, die „problematisch“ erscheinen könnten.

Die ZE reichte den Schlussverwendungsnachweis am 1. September 2004 ein. Die FH übersandte der ZE am 29. März 2005 einen vorläufigen Prüfbericht zum Schlussverwendungsnachweis, indem insbesondere Feststellungen der FH zur Auftragsvergabe der ZE getroffen wurden. Die FH weist in ihrem Bericht daraufhin, dass hinsichtlich der Zuwendung von rund 5,1 Mio. €, 81 % der Gesamtausgaben für Aufträge an die Firmen E-Gesellschaft....., D-Gesellschaft....., C-Gesellschaft..... und H-

Gesellschaft..... verausgabt worden seien. Im Weiteren weist die FH auf schwerwiegende Verstöße gegen das Vergaberecht hin, insbesondere auch bei der Beauftragung der vier vorgenannten Firmen.

Der damalige Geschäftsführer der ZE führte mit Schreiben vom 6. Mai 2005 aus, dass Fehler bei den Vergaben - insbesondere im Bereich der Dokumentation - gemacht worden seien. Es handele sich jedoch um Fehler mit geringen Auswirkungen, da weder eine Verzerrung des Wettbewerbs eingetreten noch Zuwendungsmittel unwirtschaftlich verwendet worden seien. Aus den Unterlagen ist weder ein weiteres Tätigwerden der FH erkennbar, noch ergeben sich Gründe, weshalb die FH nicht tätig geworden ist. Auch ein abschließender Prüfvermerk ist bisher nicht gefertigt worden.

Nach Nr. 9.1 der VV zu § 44 LHO hat die Verwaltung die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Hierzu hat die Bewilligungsbehörde vom ZE einen Schlussverwendungsnachweis sowie bei mehrjährigen Maßnahmen zusätzlich Teilverwendungsnachweise zu verlangen. Eine zeitnahe Anforderung und Prüfung der Teilverwendungsprüfung versetzt die Bewilligungsbehörde in die Lage, Fehlentwicklungen bei der Verwendung frühzeitig entgegenzuwirken. Diese Möglichkeit hat sich die FH durch die zehnmalige Fristverlängerung zur Abgabe des Teilverwendungsnachweises genommen. Der Teilverwendungsnachweis wurde erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren die Fördermittel aber bereits vollständig ausgezahlt.

Die Feststellungen der FH sind gravierend und sind durch die Stellungnahme der ZE nicht entkräftet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die FH aus ihren Feststellungen keine Konsequenzen gezogen hat und die Angelegenheit nicht weiterverfolgte. Da der Rektor der FH zugleich auch Aufsichtsratsvorsitzender der ZE ist, sieht der LRH die Gefahr von Interessenkollisionen.

Der LRH rügt die Vorgehensweise der FH bei der Verwendungsnachweisprüfung.



## **BR (Zuwendung „Geschäftsbetrieb“):**

### Nachweis der Verwendung

Hinsichtlich der als Projektförderung gewährten Zuwendung für den Geschäftsbetrieb waren die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Nach Nr. 6.1 der ANBest-P ist die ZE verpflichtet, Teilverwendungsnachweise und ein Schlussverwendungsnachweis abzugeben.

Die ZE hat bisher keine Teilverwendungsnachweise abgegeben, obwohl die Frist für die Abgabe der Teilverwendungsnachweise nach Nr. 6.1 ANBest-P für die Jahre 2003, 2004 und 2005 schon seit geraumer Zeit abgelaufen sind. Die BR hat bisher keine Konsequenzen aus der Nichtabgabe der Teilverwendungsnachweise gezogen.

Der LRH rügt die Vorgehensweise der BR. Aufgrund der fehlenden Teilverwendungsnachweise ist die BR bisher nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Verwendung der Zuwendung zu überwachen und zu steuern.

### Ausgabenerstattungsverfahren

Gemäß der EU-spezifischen Bestimmungen erfolgt die Mittelauszahlung nach dem Ausgabenerstattungsverfahren. Danach ist die BR als zwischengeschaltete Stelle verpflichtet, jeden Mittelabruf insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- die zu erstattenden Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und nachgewiesen sind und ob sie nicht bereits Gegenstand eines früheren Mittelabrufs waren,
- ob Gegenleistungen wirklich erbracht wurden,
- die zu erstattenden Ausgaben nach der EU-Verordnung 448/2004 und den nationalen Vorschriften förderfähig sind und ob sie mit dem Zuwendungsbescheid und den darin enthaltenen Auflagen übereinstimmen.

Nach den Feststellungen des RPA hat die ZE wiederholt zum Jahresende mit Auftragnehmern Verträge über erst im Laufe des folgenden Jahres zu erbringende Beratungs- und Akquiseleistungen abgeschlossen und sich dabei verpflichtet, die vereinbarten Honorare bereits vorab im laufenden Jahr zu zahlen. Allein Ende des Jahres 2005 zahlte die ZE aus Fördermitteln des Landes rd. 500.000 € „Vorausvergütungen“ für Beratungs- und Akquiseleistungen, die erst im Laufe des Jahres 2006 erbracht werden sollten. Die

Ausgabenbelege der ZE trugen den Stempel der BR „geprüft“ und wurden von dieser als förderfähig anerkannt. Der ZB blieb unverändert.

Mit dieser Vorgehensweise hat die ZE sowohl gegen eine wettbewerbliche Auftragsvergabe verstoßen als auch gegen das von der EU geforderte Ausgabenerstattungsverfahren. Danach dürfen die Fördermittel nur insoweit an die ZE ausgezahlt werden, wie Gegenleistungen tatsächlich erbracht wurden. Dies war bei den Vorauszahlungen an die Berater nicht der Fall.

Die BR hat zwar regelmäßig bei der ZE den Mittelabruf geprüft. Die Vorgehensweise der Vorauszahlungen wurde aber von ihr nicht beanstandet. Zudem konnte nicht festgestellt werden, dass die BR die Mittelabrufe daraufhin geprüft hat, ob die zu erstattenden Ausgaben förderfähig sind und mit dem Zuwendungsbescheid und den darin enthaltenen Auflagen übereinstimmen.

Der LRH beanstandet, dass die BR die Anforderungen an die laufende Überwachung von Projekten nicht erfüllt hat.

### **III Einnahmen und Ausgaben**

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen hat das RPA stichprobenweise die Einnahmen und Ausgaben der ZE, die über die Zuwendungen abgerechnet wurden, geprüft. Hierzu hat das RPA Folgendes festgestellt:

#### **1 Einnahmen aus dem MBA-Studiengang**

In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2006 hat die ZE aus dem Master of Business Administration (MBA)-Studiengang Einnahmen in Höhe von rd. 500.000 € erzielt, die der 3. Fördermaßnahme nicht zugerechnet wurden.

#### **2 Ausgaben**

##### **2.1 Baumaßnahme**

Die mit der 2. Zuwendung finanzierte Baumaßnahme "Schlüsselfertige Errichtung des Verwaltungs- und Schulungsgebäudes zum Festpreis als Generalunternehmer" wurde wegen besonderer Dringlichkeit im nichtoffenen beschleunigten Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Begründet wurde dies mit einer besonderen Dringlichkeit. In den Unterlagen der ZE befand sich hierzu ein nur maschinell gezeichneter, nicht eigenhändig unterschriebener Vermerk ohne Datumsangabe, wonach ein offenes Verfahren eine Verzögerung von drei Wochen bedeuten würde und dadurch keine Möglichkeit bestünde, die Fördermittel noch im Jahr 2002 „abfließen zu lassen“. Am 12. November 2002 wurde die Ausschreibung im Amtsblatt der EG veröffentlicht. Am 16. Dezember 2002 erteilte die ZE den Zuschlag an den zweitgünstigsten Bieter. Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt. Damit wurde auch nicht näher begründet, warum der Auftrag nicht an den günstigsten Bieter vergeben wurde. Nach dem Schlussverwendungsnachweis zahlte die ZE an den beauftragten Generalunternehmer eine Gesamtsumme in Höhe von rund 2.114.000 €.

## **2.2 Computernetzwerk**

Der Auftrag über die "Konzeption, Beratung, Lieferung und Installation eines Computernetzwerks" wurde in einem nichtoffenen beschleunigten Verfahren wegen besonderer Dringlichkeit vergeben. Die ZE begründete dies mit einer zwingenden Abstimmung der Leistung mit dem Bauvorhaben. Den Zuschlag erhielt die E-Gesellschaft....., obwohl günstigere Angebote vorlagen.

Die E-Gesellschaft..... hat ein Angebot von 215.507,70 € abgegeben. In die von der ZE erstellten Bieterliste wurde das Angebot der E-Gesellschaft..... mit 179.292,83 € aufgenommen. Der Zuschlag an die E-Gesellschaft..... wurde in Höhe von 175.518,25 € erteilt. An die E-Gesellschaft..... wurden 215.507,70 € gezahlt und im Rahmen der Förderung abgerechnet.

## **2.3 Machbarkeitsstudie Errichtung**

Ohne dass die Notwendigkeit einer weiteren Machbarkeitsstudie nachgewiesen war, beauftragte die ZE ohne Vergabeverfahren die E-Gesellschaft..... mit der Erstellung einer weiteren Machbarkeitsstudie, die sich insbesondere mit Fragen zum Standort Gelsenkirchen befasste. Die Studie wurde in Höhe von insgesamt 100.980 € mit Fördermitteln aus der 2. Zuwendung finanziert.

## **2.4 Machbarkeitsstudie Inkubator-Zentrum**

Die ZE beauftragte im Hinblick auf ihre weitere Förderung eine vom MWWE im Jahr 2003 zusätzlich geforderte Machbarkeitsstudie. Sie rechnete dafür unzulässig aus der Zuwendung "Bau und Einrichtung" 19.900 € ab.

## **2.5 Begleitberatung**

Die ZE zahlte aus der 2. Zuwendung für die von der E-Gesellschaft..... in Rechnung gestellte "Begleitberatung bei der Abrechnung öffentlicher Fördermittel" 30.000 €.

Die „Begleitberatung bei der Abrechnung öffentlicher Fördermittel“ ist nicht durch den Zuwendungszweck gedeckt; sie kann auch nicht mit Strukturhilfemitteln gefördert werden.

## **2.6 MBA-Studiengang**

Ein von der FH entwickelter MBA-Studiengang sollte der ZE zur Durchführung übertragen werden. Ungeachtet dessen vergab die ZE einen Auftrag für das Projekt-Management der Entwicklung und Einführung des MBA-Studiengangs in einem nichtoffenen beschleunigten Verfahren. Den Zuschlag erhielt die C-Gesellschaft..... als zweitgünstigster Bieter. Der Vorstand und Alleinaktionär der C-Gesellschaft....., ein ehemaliger Student der FH Gelsenkirchen, hatte zuvor für das Inkubator-Zentrum als Praktikant gearbeitet. Dem Angebot lag kein Qualifikationsnachweis bei. Die C-Gesellschaft...erhielt entsprechend ihrem Angebot ein Honorar in Höhe von 853.740 €, das aus der 2. Zuwendung finanziert wurde. Der Rektor der FH gab gegenüber den beauftragten Prüfern hierzu an, die Ausgaben seien im Finanzierungsplan unter der Position „Fremdleistungen“ enthalten und aus diesem Grunde zuwendungsfähig.

Da der von der FH bereits entwickelte Studiengang der ZE übertragen werden sollte, ist die Notwendigkeit des verausgabten Honorars nicht nachgewiesen. Die Ausgaben sind vom Zuwendungszweck „Bau und Errichtung“ nicht gedeckt; auch konnte der MBA-Studiengang nicht mit Strukturhilfemitteln gefördert werden.

## **2.7 Geschäftsführer**

Zwischen der ZE und dem ehemaligen Geschäftsführer wurde ab 10. Mai 2002 ein unbefristeter Anstellungsvertrag geschlossen. Hierin ist vereinbart, dass der Geschäftsführer

- teilzeitbeschäftigt ist,
- keine Anwesenheitspflicht hat,
- ab dem 63. Lebensjahr Pensionsansprüche hat,
- Leistungsprämien erhält,
- Nebentätigkeiten ohne weitere Rücksprache ausüben darf,
- einen Dienstwagen erhält und
- über das Landesreisekostengesetz hinausgehende Ansprüche hat.

In dem verbindlichen Ausgabenplan der ZE wird der Geschäftsführer mit einer vollen Stelle nach Vergütungsgruppe I BAT berücksichtigt. Das RPA stellte fest, dass die Personalkosten für den Geschäftsführer von der BR Jahr für Jahr in voller Höhe und ohne weitere Nachweise als förderfähig anerkannt wurden.

Das Besserstellungsverbot wurde weder von der ZE noch von der BR beachtet.

## **2.8 Venture Capital Fonds**

Die ZE beteiligte sich als Kommanditistin an mindestens zehn „.....Venture Capital Fonds“. Die Kommanditeinlagen wurden nicht aus Fördermitteln geleistet. Nach Feststellung des RPA wurden die Verwaltungskosten für die Fonds - wie beispielsweise die Kosten der Buchhaltung - von der ZE getragen und somit aus der Zuwendung finanziert. Ebenso im Rahmen der Förderung abgerechnet wurde die Leistung des Beraters B..... für die "Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der Vertriebsstruktur für den .....Venture Capital Fond Nr. 7" in Höhe von 25.500 € und Honorare für sechs Mitglieder eines Investitionsausschusses in Höhe von insgesamt 60.000 €. Auf einer Rechnung ist als erbrachte Leistung die „Mitarbeit im Investitionsausschuss des .....Venture Capital Fonds angegeben.

Mit Schreiben vom 13. November 2006 teilte das MWME mit, die BR habe festgestellt, dass für die Entwicklung oder Unterstützung von Venture Capital Gesellschaften keine Zuwendungsmittel verwendet worden seien. „Die bisherigen Erkenntnisse lassen vermuten, dass die genannten 60.000 € für die Investitionsausschuss beim Inkubator-Zentrum verwendet wurden, der Gründungsvorhaben für die Inanspruchnahme von Wagniskapital vorprüft und entsprechend berät. Das würde dem Zuwendungszweck entsprechen.“ Für die ZE seien vorsorglich bis zu einer abschließenden Klärung von der Bewilligung 60.000 € gesperrt worden.

Der vom RPA festgestellte Sachverhalt steht im Widerspruch zu der Äußerung des MWME vom 13. November 2006. Nach den Feststellungen des RPA sind Zuwendungsmittel tatsächlich für die ..... Venture Capital Fonds verwendet worden. Bisher wurde auch nicht nachgewiesen, dass der Investitionsausschuss noch andere Aufgaben als das Überprüfen von Projekten für die Venture Capital Fonds hat.

## **2.9 "G-Gesellschaft"**

Mit Vertrag vom 20. September 2001 gewährte die ZE der M. für die Gründung der "G-Gesellschaft", ein Darlehen über 50.000 €. Lt. Aufsichtsratsprotokoll vom 22. März 2002 stimmte der Aufsichtsrat der ZE einer Bürgschaft in Höhe von 150.000 € zu Gunsten der

"G-Gesellschaft..." zu. Im Juli 2003 und Januar 2004 übernahm die ZE Vorzugsaktien der "G-Gesellschaft" im Nennwert von 34.000 €.

Nach Angabe des ehemaligen Geschäftsführers sei die ZE eine Beteiligung an der "G-Gesellschaft" ....wegen der Aussicht auf hohe Renditen eingegangen. Aus den zu erwarteten "Liquiditätsflüssen" habe man sich zinsgünstiger als bei Banken bedienen wollen. Die "G-Gesellschaft" ... sei nach einem "sehr schnellen, optisch attraktivem Anlauf" nach kurzer Zeit in die Verlustzone geraten.

Am 6. August 2004 erteilte die ZE der C-Gesellschaft... einen Beratungsauftrag zur Sanierung der "G-Gesellschaft". Mit Kaufvertrag vom 12. November 2004 erwarb die ZE alle Stimmrechtsaktien und im Weiteren auch die Vorzugsaktien des Unternehmens. Am 15. Dezember 2004 wurden sämtliche Aktien an die C-Gesellschaft..... verkauft. In der Aufsichtsratssitzung der ZE am 17. Februar 2005 wies der Vertreter des Kreditinstitutes..... darauf hin, dass die bestehende Bürgschaft im Ernstfall eingezogen würde und insofern eine Gefahr für die ZE bestehe. Der Geschäftsführer hielt dem entgegen, dass eine Verlagerung der Bürgschaft angestrebt werde.

Am 23. März 2005 wurde ein Insolvenzverwalter für die "G-Gesellschaft" bestellt. Das Kreditinstitut... belastete danach das Konto der ZE mit 150.000 €. Diese Belastung glich die C-Gesellschaft... aufgrund ihrer bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten der ZE aus. Am 28. April 2005 rechnete die C-Gesellschaft den erteilten Sanierungsauftrag gegenüber der ZE mit 93.000 € für 1.035 Beratungsstunden ab. Am 1. Mai 2005 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der "G-Gesellschaft" eröffnet.

Zur „G-Gesellschaft“ hat das RPA zudem festgestellt:

Aufsichtsratsvorsitzender der "G-Gesellschaft" war in der Zeit von 2001 bis Sommer 2004 und ab dem 15. Dezember 2004 der ehemalige Geschäftsführer der ZE. Von 2002 bis 2004 waren Herr C., Vorstandsvorsitzender der C-Gesellschaft., und ab 15. Dezember 2004 der heutige Geschäftsführer der ZE im Aufsichtsrat der "G-Gesellschaft" vertreten. Herr C. bürgte zudem mit 30.000 € für die "G-Gesellschaft" und hielt Vorzugsaktien im Nennwert von 11.000 €. Das Vorstandsmitglied der "G-Gesellschaft", K, war bis zum 25. November 2004 Vorsitzender des Aufsichtsrates der C-Gesellschaft.

Am 27. Februar 2006 beauftragte die ZE eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Geschäftsbeziehungen zwischen ZE und den Kooperationspartnern unter besonderer Berücksichtigung des Falles "G-Gesellschaft" zu prüfen.

Der Wirtschaftsprüfer führt in seinem Gutachten an, dass die gegenüber der ZE abgerechneten Stunden nach Auskunft von Herrn C....., neben der Erarbeitung eines Sanierungskonzepts, im Wesentlichen die Führung des operativen Geschäfts betrafen. Er hat zudem die Frage aufgeworfen, ob Herr C..... die erforderliche Eignung für die Sanierungsberatung besitzt, da er selber als Existenzgründer angesehen werden müsse. Er sei zuvor als Praktikant bei der ZE tätig gewesen. Der Wirtschaftsprüfer führt aus, dass "die Beteiligung an der G-Gesellschaft zu einem erheblichen Unternehmensrisiko für die ZE hätte werden können, wenn die Bonität von Herrn C... nicht ausgereicht hätte, die ZE von der Haftung freizustellen".

Nach den vorliegenden Unterlagen betrug der Verlust der "G-Gesellschaft" über 300.000€ und wurde nach Auskunft der ZE alleine von Herrn C... getragen.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 bat die ZE die BR Münster im Fall "G-Gesellschaft" um subventionsrechtliche Prüfung. Der ehemalige Geschäftsführer der ZE gab an, dass Herrn C..... im Gegenzug für die Übernahme der Rückbürgschaft zugesagt worden sei, ihm "über die nächsten Jahre zu helfen, genügend Geld zu verdienen, damit er dies auch tun könne". Mit Ausnahme der Beratungsleistungen sei für die "G-Gesellschaft" aus Fördermitteln nichts weiter finanziert worden.

Wie das MWME in seinem Schreiben vom 13. November mitteilt, seien die Verknüpfungen der C-Gesellschaft, der "G-Gesellschaft" und der ZE noch nicht hinreichend geklärt. Es sollen jedoch gezahlte Beratungsleistungen in Höhe von 55.428 € von der ZE zurückgefordert werden.

Angesichts der Feststellungen des RPA hält es der LRH für nicht ausreichend, nur den Zeitraum ab „der Übernahme des Eigentums der G-Gesellschaft... durch die C-Gesellschaft" zu berücksichtigen. Der LRH hält nicht nur das an die C-Gesellschaft.. gezahlte und das über die Förderung abgerechnete Honorar von 93.000 € für nicht zuwen-



dungsfähig; sondern hat insbesondere die Sorge, dass der gesamte von der C-Gesellschaft... getragene Verlust der "G-Gesellschaft"... letztlich über die Förderung finanziert wurde. Die C-Gesellschaft.... hat bislang im gesamten Projektzeitraum rd. 2,3 Mio. € von der ZE erhalten, die aus Fördermitteln stammen. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass Herr C..... – nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer – selbst als Existenzgründer anzusehen ist. Die Qualifikation des Herrn C....., die eine Beauftragung in einem so erheblichen Umfang rechtfertigen würde, wurde von der ZE bisher nicht nachgewiesen.

## **2.10 Berater**

Für die Existenzgründungs- und Unternehmensberatung schloss die ZE mit 163 externen Kooperationspartnern Rahmenverträge ab. Aufgabe der Kooperationspartner war es, die von der ZE betreuten Existenzgründer in geeigneter Weise auf nachfolgenden Gebieten zu beraten und zu fördern:

- Existenzgründungsberatung
- EDV- und Organisationsberatung sowie EDV-Service
- Marktforschung im Sinne einer Kunden- und Auftragsbeschaffung
- Erstellung bzw. Überprüfung von Businessplänen,
- Finanzierung und Kapitalbeschaffung.

Für die jeweils zu erbringenden Leistungen wurde der Aufgabenumfang in Einzelverträgen festgelegt. Unabhängig von der Art der erbrachten Leistung zahlte die ZE pauschal 90 €/Stunde. Einen Anspruch auf tatsächliche Beauftragung begründeten die Kooperationsverträge nicht.

Die örtlichen Erhebungen des RPA haben Folgendes ergeben:

Die Beratungsleistungen wurden sowohl aus der 2. Zuwendung in Höhe von rd. 847.000 € als auch aus der 3. Zuwendung in Höhe von rd. 4,5 Mio. € finanziert.

Die Beratungsaufträge in Höhe von insgesamt rd. 5,3 Mio. € (Stand August 2006) verteilen sich auf die nachfolgenden Auftragnehmer wie folgt:

<b>Auftragnehmer</b>	<b>Auftragsumme</b>
C-Gesellschaft	1.436.871 €
D-Gesellschaft	1.104.160 €
L-Gesellschaft	715.690 €
F-Gesellschaft	487.108 €
M-Gesellschaft	357.788 €
N-Gesellschaft	331.175 €
O-Gesellschaft	317.970 €
P-Gesellschaft	143.976 €
10 weitere Berater	rd. 400.000 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.384.738 €</b>

Danach erhielten nur 5 % der Kooperationspartner 94 % aller Beratungsaufträge. Sämtliche Beratungsaufträge wurden ohne Vergabeverfahren erteilt.

Das RPA konnte nicht feststellen, wie die ZE die Beratungsqualität der beauftragten Unternehmen sicherstellte. Die ZE konnte dem RPA weder Anforderungsprofile noch Qualifikationsnachweise oder Referenzen der Berater und deren Mitarbeiter vorlegen. Es gab auch keinen Kriterienkatalog für die Aufnahme als Kooperationspartner oder den Einsatz in den Projekten der ZE. Bezogen auf die einzelnen Projekte war nicht feststellbar, für welche Tätigkeiten im Einzelnen die Kooperationspartner mit pauschal 90 €/Stunde vergütet wurden und welche Mitarbeiter der jeweilige Beratungsanbieter einsetzte.

## **2.11 Auftragnehmer**

Zu den von der ZE beauftragten Unternehmen hat das RPA bei seiner Stichprobe Folgendes festgestellt:

### C-Gesellschaft

Die Gründung der C-Gesellschaft..... wurde von der ZE mit Hilfe von Darlehen und Bankbürgschaften unterstützt und wird als ein Gründungsprojekt geführt (Projekt-Nr. 02-049). So hatte der Aufsichtsrat der ZE in seiner Sitzung am 22. März 2002 zugestimmt, der „studentischen Unternehmensberatung C-Gesellschaft..... zur Finanzierung ihres eigenen Stammkapitals 50.000 € zu leihen“. Mit der C-Gesellschaft..... schloss die ZE am 7. Juni 2005 einen Honorarvertrag. Herr C..... war als Praktikant bei der ZE tätig.

### Q und Partner

Die ZE beauftragte die C-Gesellschaft.. mit Beratungsleistungen für die R-Gesellschaft, bei der die ZE Alleingesellschafterin war. Der Alleingesellschafter und Vorstandsvorsitzender der C-Gesellschaft., Herr C..., war zu diesem Zeitpunkt auch Geschäftsführer der R-Gesellschaft. Die R-Gesellschaft war kein Gründerprojekt, sondern eine studentische Übungsfirma, in der abgeschirmt Projekte im Bereich Existenzgründung und Vermarktung durchgeführt werden konnten.

Zu Beginn des Jahres 2006 veräußerte die ZE ihre Anteile an der R-Gesellschaft an einen Steuerberater, der Geschäftsführer der "Q und Partner Treuhand Gesellschaft" ist. Die R-Gesellschaft hat nunmehr den Firmensitz an der Wohnschrift des ehemaligen Geschäftsführers.

Der ehemalige Geschäftsführer der ZE hielt bis September 2006 einen 2 %-Anteil an der ZE über die "Q und Partner Seminare Gesellschaft". Diese und weitere zehn Gesellschaften der "Q-Gruppe" haben gleichfalls ihren Sitz an der Wohnanschrift des ehemaligen Geschäftsführers.

### E-Gesellschaft / F-Gesellschaft

An der E-Gesellschaft.... ist die „Fachhochschule Gelsenkirchen Holding GmbH & Co. KG“ zu 51 % beteiligt, die seit Dezember 2005 die Anteile der FH an der ZE hält. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind die Herren Prof. Dr. EF1..... und Prof. Dr. EF2..... Beide sind Professoren der FH, Geschäftsführer der E-Gesellschaft und Vorstandsmitglieder der F-Gesellschaft.

Die E-Gesellschaft..... ist zu 90 % an der S-Gesellschaft..... beteiligt; Geschäftsführer der S-Gesellschaft war bis zum 26. Juli 2004 der ehemalige Geschäftsführer der ZE. Er wurde durch Herrn Prof. Dr. EF1 abgelöst.

Die F-Gesellschaft ist ihrerseits als Gründungsprojekt geführt (Projekt-Nr. 04-003) und nahm als Gründerin Beratungsleistungen der ZE in Anspruch. Die E-Gesellschaft ist auch ein Gründungsprojekt aus 2002; sie hat jedoch keine Beratungsleistungen erhalten.

### L-Gesellschaft

An der "L-Gesellschaft....." hält Herr L....., der neue Geschäftsführer der ZE, einen Anteil von 50 %, die andere Hälfte wird von der "..... Venture Capital Fonds Nr. 2".... gehalten. Herr L. war Aufsichtsratsmitglied bei der G-Gesellschaft. Die L-Gesellschaft... ist seit 13. August 2003 als Kooperationspartner für die ZE tätig. Die erste Rechnung über Beratungsleistungen für die ZE wurde am 30. September 2003 gestellt. Sie wird ihrerseits seit dem 1. August 2004 als Gründungsprojekt bei der ZE geführt (Projekt-Nr. 04-599).

### D-Gesellschaft

Gesellschaftergeschäftsführer der D-Gesellschaft....., ist Herr D....., der auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der .....Venture Capital Fonds.... sowie der "T-Gesellschaft" ist. Die so genannten "T`s" sind von der ZE bereitgehaltene Vorratsgesellschaften, die an potentielle Gründer veräußert („wach geküsst“) werden. Die D-Gesellschaft.... ist von der ZE mit dem Marketing und Vertrieb der .....Venture Capital Fonds beauftragt. Für die Gründung seines Unternehmens hat Herr D... ein Darlehen über 50.000 € von der ZE erhalten.

### P-Gesellschaft

An der P-Gesellschaft..... war der ehemalige Geschäftsführer der ZE bis Mai 2004 mit einem Anteil von 10 % beteiligt.

### U-Gesellschaft

Die U-Gesellschaft..... (Projekt-Nr. 03-259) übernimmt für die ZE das Facility Management und die Betreuung der Auszubildenden. Geschäftsführerin der U-Gesellschaft..... ist eine ehemalige Angestellte der ZE. Alleinige Gesellschafterin ist der .....Venture Capital Fond Nr. 2.

Mit den Firmen C-Gesellschaft..., L-Gesellschaft..., U-Gesellschaft....., F-Gesellschaft und der N-Gesellschaft..... (Projekt-Nr. 03-334) sind insgesamt fünf Firmen, die von der ZE in erheblichem Umfang beauftragt und aus Fördermitteln finanziert wurden, selbst von dieser als Existenzgründer beraten worden. Als Hauptzielgruppe bezeichnete

die ZE in ihrem Förderantrag die „nicht so guten Gründerkandidaten, die ohne den Inkubator nicht oder nur erschwert oder nicht dauerhaft gründen würden“. Dem LRH erscheint es vor diesem Hintergrund äußerst fraglich, dass gerade Gründer, die dieser Zielgruppe angehören, bevorzugt mit Beratungen beauftragt wurden.

### **3. Folgerungen**

Die Feststellungen des RPA zeigen, dass die ZE die ihr gewährten Fördermittel weitgehend nicht bestimmungsgemäß verwendet und in eklatanter Weise den Wettbewerb unterlaufen hat. Soweit die FH Verstöße der ZE erkannt hat, hat sie hieraus keine Konsequenzen gezogen. Mangels Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen hatte weder das MWME noch die BR hierüber Kenntnis erlangt. Die BR ist ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Verwendungsnachweisprüfung nicht nachgekommen; die erforderliche Überwachung des Projekts fehlte, auch hat die BR nicht steuernd eingegriffen.

Der LRH sieht insbesondere im Hinblick darauf, dass die Zuverlässigkeit der ZE nicht gewährleistet ist, dringenden Handlungsbedarf der Verwaltung.

## **IV. Besondere Feststellungen**

### **1 Zielgruppe**

Die ZE gab im Förderantrag zur 3. Zuwendung ("Geschäftsbetrieb") an, sich den Gründern anzunehmen, für die bereits in der Region existierende Angebote (z. B. ELGO, IHK, HWK) nicht ausreichend seien. Im Gegensatz zu den anderen Beratungsstellen wolle die ZE die Gründer über einen längeren Zeitraum beraten und betreuen. Hierbei setzt die ZE nach eigener Darstellung ihren Schwerpunkt auf die Gründungsprojekte, die im Business-To-Business Bereich

- einen Kapitalbedarf von 500.000 € Gesamtkapital oder 250.000 € Eigenkapital haben
- ein Potenzial von mindestens 10 Arbeitsplätzen haben
- auf innovativen Anwendungen beruhen (insbesondere Hochschulausgründungen)
- ein nachhaltiges Wachstumspotenzial entwickeln
- in absehbarer Zeit ausreichend Cash-Flow entwickeln können.

Nach dem Zuwendungsbescheid darf die Zuwendung zur Durchführung des Projektes „Erweiterte Inkubator-Dienstleistungen für Gründende in der Emscher-Lippe-Region“ nur für Förderzwecke in den Gebieten des NRW/EU-Gemeinschaftsprogramms für die Ziel-2-Gebiete eingesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass lediglich 14,4 % aller von der ZE begleiteten Gründungen die Kriterien "Ziel-2-Gebiet " und "Zielgruppe" erfüllen. Darüber hinaus wurden auch Gründungen außerhalb der Emscher-Lippe-Region von der ZE betreut.

Der LRH vermag nicht zu erkennen, dass die regional gebundenen Fördergelder einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt worden sind.

### **2 Beratungen**

Nach dem Konzept der ZE war es geplant, Einnahmen durch die Beteiligung an von der ZE beratenen Gründerunternehmen zu erzielen. Diese sollten nach der Anschubfinanzierung ein wichtiger Baustein für die Tragfähigkeit der ZE sein.

Bereits in der Gesellschafterversammlung vom 2. Februar 2001 bat der Geschäftsführer ein Gutachten in Auftrag geben zu dürfen, da sich hinsichtlich des Konzepts "Beratung gegen Beteiligung" steuerrechtliche Probleme bezüglich der Aktivierungspflicht und der entstehenden Umsatzsteuer ergeben hätten. Gleichwohl wurde das Finanzierungskonzept in seiner ursprünglichen Planung in die Projektbeschreibung zum Förderantrag "Geschäftsbetrieb" aufgenommen.

Nach Bewilligung der Zuwendung entschied sich die ZE, lediglich Honorarverträge mit den Gründern abzuschließen, die eine Beteiligung am Gewinn bzw. am eingeworbenen Kapital vorsahen. Auch dieser Baustein war im Konzept der ZE vorgesehen. Der Baustein "Beratung gegen Beteiligung" entfiel ersatzlos.

Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, dass die ZE wie folgt verfahren ist:

Für jedes Projekt schloss die ZE mit den beauftragten Beratern Einzelverträge ab und vereinbarte zum Beratungsbedarf Schwellenwerte. Sobald der Aufwand für einen Fall den festgelegten Schwellenwert überstieg, entschied allein der damalige Geschäftsführer, ob das Projekt weitergeführt und ein neuer Schwellenwert festgelegt oder die Zusammenarbeit beendet wurde. Ausschlaggebend war seine Einschätzung der Erfolgsaussichten des Projekts. Die potenziellen Gründer hatten für die erhaltenen Beratungen keine Zahlungen zu leisten.

Der ehemalige Geschäftsführer gab hierzu an, dass die potenziellen Gründer nicht bereit seien, für die Beratungsbausteine „Grundlagenarbeit“ und „Inkubation“ eine Vergütung zu zahlen. Honorarverträge kämen daher lediglich für die zusätzlichen, optionalen Bausteine „Finanzakquise“ und „Marketing- und Vertriebsberatung“ in Betracht. Deshalb nehme die ZE die für die Honorarverträge erforderlichen Verhandlungen mit den Gründern erst nach der Inkubation eines Projekts auf.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen bat das RPA die ZE, die Akten zu den 20 Projekten mit dem finanziell höchsten Beratungsaufwand (insgesamt 1,8 Mio. €) vorzulegen. Zum Teil konnten keine Unterlagen vorgelegt werden; soweit Unterlagen vorgelegt wurden, sind Art und Umfang der jeweiligen Leistungen im Verhältnis zum abgerechneten Beratungsaufwand nicht transparent. Exemplarisch führt der LRH an:

- Von den 20 Projekten wurden für lediglich vier Projekte Honorarverträge geschlossen.
- Die Gründer des Unternehmens X... (Projekt Nr. 03-312), 4 Studenten und 2 Professoren, die für rund 172.500 € Beratungsleistungen erhielten, waren nicht bereit einen Honorarvertrag mit der ZE abzuschließen. Im Aufsichtsrat dieses Unternehmens sitzt der heutige Geschäftsführer der ZE.
- Das Projekt Nr. 04-067, in dem ein Importunternehmen für türkisches Trockenobst aufgebaut werden sollte, wurde nach fast zweijähriger Beratungsphase und Kosten in Höhe von rund 94.500 € eingestellt, da das Obst nicht den EU-Normen entsprach. Die Projektakte war unvollständig, bestand aus wenigen Blättern und enthielt im Wesentlichen Notizen sowie Wegbeschreibungen.

Im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen konnte die ZE insgesamt nur 14 Honorarverträge vorweisen.

Mit einer Ausnahme wurden alle Verträge in 2005 geschlossen. Die Zahlung eines Erfolgshonorars wurde frühestens ab 2007 vereinbart. Der ehemalige Geschäftsführer gab an, dass aufgrund der bekannten steuerlichen Probleme erst im Mai 2005 mit dem zuständigen Finanzamt eine Einigung erzielt werden konnte. Unterlagen hierzu konnten den Prüfern des RPA nicht vorgelegt werden.

Die steuerlichen Probleme bei der „Beratung gegen Beteiligung“ waren der ZE bereits vor Antragstellung bekannt. Dessen ungeachtet hat die ZE diesen Baustein im Förderantrag aufgeführt. Die Tragfähigkeit des Konzeptes in Bezug auf die Selbstfinanzierungsfähigkeit der ZE wurde bei der Antragsprüfung von der Verwaltung nicht geprüft

Sofern die Beratungsleistungen der ZE maßgeblich für den Gründungserfolg ihrer Klienten sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese nicht bereit sein sollten, zumindest im Erfolgsfall die Leistungen der ZE zu honorieren. Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, dass die Honorarverträge erst zu einem so späten Zeitpunkt und ohne eine Berücksichtigung der Beratungsbausteine „Grundlagenarbeit“ und „Inkubation“ abgeschlossen werden. Die Verfahrensweise der ZE, erst nach erfolgter Inkubation Honorarverträge abzuschließen, ist nicht wirtschaftlich und trägt nur unwesentlich zur Selbstfinanzierungsfähigkeit der ZE bei.



## V Evaluierung

Ziel der Förderung des Inkubator-Zentrums sollte insbesondere sein

- potenzielle Gründer unter den Absolventen der FH Gelsenkirchen zu einer Gründung im Emscher-Lippe-Raum anzuregen,
- potenzielle Gründer aus anderen Regionen für eine Gründung im Emscher-Lippe-Raum zu werben,
- den Standort Emscher-Lippe-Raum durch innovative Gründungen aufzuwerten,
- die Schaffung von mindestens 3.000 Arbeitsplätzen im Zeitraum bis 2015 zu initiieren.

Hierzu sollten die potenziellen Existenzgründer von der ZE in geeigneter Weise – überwiegend durch Externe – beraten werden. Um nach der Anschubfinanzierung die Tragfähigkeit des Inkubator-Zentrums sicherzustellen, sah das Konzept der ZE vor, Einnahmen durch die Beteiligung an von der ZE beratenen Gründerunternehmen zu erzielen. Die ZE wollte darüber hinaus auch Einnahmen aus Honorarverträgen gewinnen.

Aus den Unterlagen des MIWFT, des MWME und der FH war nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die mit den Zuwendungen verfolgten Ziele erreicht wurden. Die Verwaltung hat keine eigenen Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung festgelegt. Ob und inwieweit von der Verwaltung eine Steuerung des Projektes vorgenommen wurde, war nicht erkennbar.

Es war weder feststellbar, ob die Beratungsleistungen in dem abgerechneten Umfang gerechtfertigt waren, noch ob die Beratungsleistungen überhaupt in dem abgerechneten Umfang tatsächlich erbracht wurden. So mussten die beratenen, potenziellen Existenzgründer weder einen Eigenanteil erbringen noch die Stundenaufschreibungen der Externen gegenzeichnen. Im Ergebnis wurden somit nicht überprüfbare Selbstaufschreibungen von Externen in vollem Umfang vom Land gefördert. Wegen der 100 %-Förderung fehlte nach Auffassung des LRH das Eigeninteresse der ZE, die Vergütungen dem Grunde und der Höhe nach auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Insbesondere hätte die Verwaltung die Pflicht gehabt, für diesen grundlegenden Baustein des Gesamtvorhabens Kriterien zur Überprüfung zu schaffen. Dies hat die Verwaltung versäumt.

Ob das weitere Ziel, durch die Anschubfinanzierung finanziell selbsttragende Strukturen zu schaffen, noch erreicht wird, ist nach Auffassung des LRH zweifelhaft. Das ursprüngliche Vorhaben durch eine „Beratung gegen Beteiligung“ Einnahmen zu erzielen, wurde von der ZE aufgegeben. Auch die geringe Anzahl der bisher abgeschlossenen Honorarverträge lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass ausreichende finanzielle Mittel zurückfließen, um eine finanzielle Tragfähigkeit des Inkubator-Zentrums über den Förderzeitraum hinaus zu gewährleisten.

Die Verwaltung hat bisher keine belastbaren Unterlagen vorlegen können, die eine Aussage zur Selbstfinanzierungsfähigkeit der ZE ab dem 1. Januar 2007 enthalten. Veranlasst durch eine Prüfung der Prüfstelle der NRW.BANK legte die ZE der BR Münster am 10. März 2006 einen „Bericht über den Stand der Selbstfinanzierungsfähigkeit des Inkubator-Zentrums ab Januar 2007“ vor, der an die Prüfstelle der NRW.BANK weitergeleitet wurde. Mit Bericht vom 19. Mai 2006 teilte die BR dem MWME mit, dass die NRW.BANK „keine Möglichkeit [...] sähe, den Bericht des Inkubatorzentrums Dritten gegenüber zu bewerten“. Die örtlichen Erhebungen des RPA haben hierzu ergeben, dass die von der ZE abgegebene Prognose für 2007 allein auf den persönlichen Einschätzungen des ehemaligen Geschäftsführers beruht. Das MWME hat hierzu dem LRH mit Schreiben vom 13. November 2006 mitgeteilt, man habe dessen Vorausschätzungen im Projektbeirat diskutiert und akzeptiert.

Nach Auffassung des LRH ist es versäumt worden, die Selbstfinanzierungsfähigkeit der ZE betriebswirtschaftlich und zeitnah zu prüfen. Die Diskussion im Beirat kann unseres Erachtens eine fundierte betriebswirtschaftliche Prüfung nicht ersetzen.

Es stellt sich zudem die Frage, aus welchem Grund im Zuwendungsbescheid die Auflage zur Einrichtung eines Beirates aufgenommen wurde. Einen positiven Einfluss des Beirates, indem auch Vertreter des Wissenschafts-, Wirtschafts- und Finanzministeriums vertreten waren, auf das Projekt konnte der LRH nicht feststellen.

## VI Abschließende Würdigung

Nach den Prüfungsfeststellungen des LRH ist die Zuverlässigkeit der ZE nicht gegeben. Die ZE hat in gravierender Weise den Wettbewerb unterlaufen und die Fördermittel des Landes weitgehend zweckwidrig sowie nicht wirtschaftlich verwendet. Zudem war im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen – gegen Ende des Bewilligungszeitraums – eine erfolgreiche Tätigkeit der ZE im Sinne der Zielsetzung des Inkubator-Zentrums, das das Land mit über 12 Mio. € voll finanziert hat, nicht festzustellen.

Der LRH rügt, dass das MWME und das MIWFT bereits im Antrags- und Bewilligungsverfahren die notwendigen Abstimmungen nicht vorgenommen hat und die Verwaltung dadurch insgesamt keinen Überblick erhalten hat, ob die bewilligten Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt worden sind und die ZE erfolgreich das Gesamtvorhaben wirtschaftlich und sparsam durchführt. Zudem haben sowohl die FH als die BR haushaltsrechtliche Bestimmungen bei der Abwicklung der Zuwendungen nicht beachtet. Die Verwendung der Fördermittel wurde nicht ausreichend überwacht. Eine Steuerung durch die Verwaltung erfolgte nicht. Im Hinblick auf erhebliche finanzielle Nachteile des Landes stellt sich für den LRH auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Beteiligten.

Der LRH sieht dringenden Handlungsbedarf und bittet die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Hierbei bittet er auch, haftungsrechtliche, strafrechtliche und - soweit sie in Betracht kommen - disziplinarrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen in der Verwaltung und der ZE zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Der LRH bittet bis spätestens **31. Januar 2007** um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassenden.

Einen Abdruck dieser Prüfungsmitteilungen hat das FM erhalten.

Scholle

Susallek

Beglaubigt

Regierungsangestellte